

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Schwerte für das Jahr 2021

A. Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsverteilung:

I. Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle aufgeführten Beklagten, Antragsgegners, Angeklagten, usw., maßgebend, bei einseitigen Sachen ist es der Name des Antragstellers.

Maßgebend ist bei einer Klage bzw. einem Antrag gegen:

a) eine natürliche Person:

das erste Wort des Familiennamens, wobei frühere Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze nicht berücksichtigt werden. Der lateinischen Schrift unbekanntes Zusatzzeichen, wie z.B. Akzente, bleiben unbeachtet.

In Familiensachen ist bei Ehegatten mit Doppelnamen der erste Name maßgebend.

Bei Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes maßgeblich, bei ehelichen Kindern der Familienname, den das Kind zur Zeit der Verkündung der Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- oder Ehenichtigkeitsentscheidung seiner Eltern führt. Bei gleichen Familiennamen ist auf den ersten Anfangsbuchstaben, hilfsweise auf den zweiten oder dritten, usw., Anfangsbuchstaben des Vornamens des Kindes abzustellen.

b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:

der erste Eigenname.

c) eine sonstige Firma mit einer ursprünglichen Bezeichnung:

der erste Buchstabe des angegebenen Firmennamens.

- II. Wird eine Sache irrtümlich oder aufgrund einer falschen Schreibweise des die Zuständigkeit begründenden Namens in einer anderen Abteilung als der zuständigen eingetragen, so verbleibt sie in dieser Abteilung, sobald die das Verfahren einleitende Verfügung nach außen bekannt gegeben worden ist, wie z. B. durch Zustellung der Klageschrift, der Anklageschrift oder der Terminladung. Dies gilt nicht für Verfügungen im VKH-/PKH-Prüfungsverfahren.

Im Falle der Verfahrenstrennung verbleiben die getrennten Verfahren in der bisherigen Abteilung.

- III. Eine Sache, die nach § 354 StPO oder § 79 Abs. VI OWiG an das Amtsgericht Schwerte zurückverwiesen worden ist, wird von dem Richter bearbeitet, in dessen Zuständigkeit die Sache fiele, wenn sie von Anfang an bei dem Amtsgericht Schwerte anhängig gewesen wäre. Erfolgt die Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Schwerte, ist für die Bearbeitung des Falles der geschäftsplanmäßige erste Vertreter der Abteilung zuständig.

- IV. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 Abs. 3 StPO und 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO entscheiden:

1. betreffend den Direktor des Amtsgerichts Heithoff
der Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. betreffend die Richterin am Amtsgericht Meyer
die Richterin Dahmen,
3. betreffend den Richter am Amtsgericht Hagemeier
der Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
4. betreffend die Richterinnen Dahmen und Rose
die Richterin am Amtsgericht Meyer.

V. Familiensachen

Es bestehen drei richterliche Abteilungen für Familiensachen einschließlich AR-Sachen (3 F, 11 F und 12 F). Der Verteilung der richterlichen Geschäfte in Familiensachen liegt eine Eingangsliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Sie beginnt mit Nr. 1 fortlaufend. Die Eingangsliste wird zum Ende des Kalenderjahres zurückgesetzt und

beginnt zum 01. eines Folgejahres wieder mit Nr. 1 fortlaufend. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der Eingangsliste eingetragen ist. Die laufenden Nummern der Eingangsliste sind den Dezernenten in Familiensachen zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1)

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauffolgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen -, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten (Antragsgegners), bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichen Anfangsbuchstaben ist auf den zweiten oder dritten Buchstaben usw. des Familiennamens abzustellen. Bei gleichem Familiennamen ist auf den Anfangsbuchstaben des Vornamens des Beklagten (Antragsgegners), hilfsweise auf den zweiten, dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens abzustellen, bei gleichen Vornamen auf den ersten Anfangsbuchstaben des Vornamens des Klägers (Antragstellers), hilfsweise auf den zweiten oder dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens. Bei Kindschaftssachen und Abstammungssachen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes maßgeblich, bei ehelichen Kindern der Familienname, den das Kind zur Zeit der Verkündung des Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- oder Ehenichtigkeitsurteils seiner Eltern führt.

Bei gleichen Familiennamen ist auf den ersten Anfangsbuchstaben, hilfsweise auf den zweiten oder dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens des Kindes abzustellen.

2)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die Eingangsliste eingetragen.

Hierbei sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a)

Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensregister zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Es soll derselbe Personenkreis nur in einer richterlichen Abteilung erfasst werden, sofern das frühere Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn in Kindschafts- und Abstammungssachen gem. § 111 Nr. 2 und 3 FamFG die neu eingehende Sache ein Kind oder Kinder betrifft, die an einem früheren Verfahren beteiligt sind. Hierfür reicht es aus, wenn nur eine der vorgenannten Personen (Kind/Kinder) aus dem früheren Verfahren an dem neuen Verfahren beteiligt ist.

In den übrigen Familiensachen nach § 111 FamFG ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren seine Grundlage in einer Ehe hat, die eine in dem früheren Verfahren beteiligte Person mit einem Dritten eingegangen ist.

b)

Weist das Namenverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen richterlichen Dezernaten bearbeitet werden, ist der Dezernent zuständig, der die jüngste Familiensache bearbeitet. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahreszahl. Bei gleicher Jahreszahl ist der Dezernent mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

c)

Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und über die Anordnung des Arrestes sowie in sonstigen verfahrensrechtlichen Eilsachen werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage gemäß Buchstaben a) und b) zugeteilt.

d)

Für abgetrennte Verfahren bleibt der Dezernent zuständig, durch den die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Eingangsliste unterbleibt. Die laufende Nummer eines eventuell neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Eingangsliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Eingangsliste nicht nochmals vergeben wird.

3)

Weggelegte und wieder auflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Eingangsliste - in dem Dezernat, in dem sie weggelegt wurden. Diese Regelung gilt auch für Verfahren nach §1696 BGB.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung dasjenige richterliche Dezernat zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Besteht das Dezernat nicht mehr, so wird die Sache in die Eingangsliste eingetragen.

4)

Wird bei der Führung der Eingangsliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebene Zuständigkeit.

Sollte allerdings dadurch eine gesetzlich vorgegebene ausschließliche Zuständigkeit berührt sein, gilt dieses nicht.

Es wird die Sache - nach Abgabe - in dem zuständigen Dezernat an bereitester Stelle neu eingetragen. Die zunächst vergebene Nummer der Eingangsliste wird gelöscht und mit der ersten Sache des nächsten Tages (vgl. 2 a und b) neu besetzt.

5)

Bei allen Abgaben wird das aufnehmende Dezernat in der Eingangsliste bei der nächsten Ziffer freigestellt. Die in dem abgebenden Dezernat dadurch freigewordene Ziffer wird neu belegt.

6)

Wird aus einer FH-Sache eine F-Sache, wird sie an bereitester Stelle unter Berücksichtigung der Vorbefassung in eine der richterlichen Abteilungen entsprechend der Eingangsliste eingetragen.

7)

Die Erinnerungen gegen Rechtspfleger-Entscheidungen außerhalb vorheriger richterlicher FH-Sachen werden in der Reihenfolge der Ziffern der Eingangsliste, beginnend

mit Nr. 1, auf die richterlichen Dezernate verteilt. Die Eintragung in die Eingangsliste erfolgt nicht.

Die Abgabe bzw. Übernahme eines bisher vom Rechtspfleger bearbeiteten Verfahrens erfolgt über die Eingangsliste. Die Rechtspfleger-Abteilungsnummer ist insoweit ohne Bedeutung.

8)

Ab dem 01.08.2020 gilt folgende

Eingangsliste

Dezernat	Eingang Nr.	Eingang Nr.	Eingang Nr.
Heithoff	1	11	21
Dahmen	2	12	22
Hagemeier	3	13	23
Heithoff	4	14	usw.
Heithoff	5	15	
Hagemeier	6	16	
Heithoff	7	17	
Dahmen	8	18	
Hagemeier	9	19	
Heithoff	10	20	

9)

Sollten Verfahren, die der Abteilung 11 F zugehörig und vor dem 01.01.2020 eingegangen sind, denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG betreffen, aber durch unterschiedliche richterliche Dezernenten bearbeitet werden, so ist der Dezernent für alle Verfahren zuständig, der die älteste diesen Personenkreis betreffende Sache bearbeitet.

B. Richterliche Dezernate

Es bearbeiten:

I. der Direktor des Amtsgerichts Heithoff

1. Justizverwaltungs- und Dienstaufsichtssachen mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen dieser Geschäftsverteilung Frau Richterin am Amtsgericht Meyer zugewiesen worden sind,
2. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen sowie die Auslosung der Schöffen,
3. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie die Auslosung der Jugendschöffen,
4. die Familiensachen, die
 - a) zwischen dem 01.01.2020 und 31.05.2020 eingegangen sind und für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht (Abteilung 12 F neu),
 - b) ab dem 01.06.2020 und bis zum 31.07.2020 eingegangen sind, für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit entsprechend der in dieser Zeit geltenden Eingangsliste gegeben war (Abteilung 12 F neu),
 - c) ab dem 01.08.2020 eingegangen sind, für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit entsprechend der ab dem 01.08.2020 geltenden Eingangsliste gegeben ist (Abteilung 12 F neu),
5. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, soweit sie die geraden Endziffern betreffen,
6. die Wiederaufnahmeverfahren, für die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwerte gegeben ist, § 140 a GVG,
7. an nicht dienstfreien Donnerstagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr
 - a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
 - b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

1. die Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Privatklagesachen und der Bewährungsaufsicht,
2. die AR-Sachen in Straf- und Bewährungssachen,

3. die Erzwingungshafthsachen,
4. die GS-Sachen auf der Grundlage der StPO,
5. die Jugendstrafsachen der Abteilungen 4 Ds und 41 Cs (Anklagen und Strafbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende),
6. die Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters,
7. die Aufgaben des Vollstreckungsleiters (VRJs-Sachen) und die Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende,
8. die AR-Sachen in Jugendstrafsachen,
9. die Sachen des Urkundenregisters I und II,
10. Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen,
11. die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten,
12. die Aufgaben der Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt sowie die von diesem vorzunehmenden Freigaben von Buchungen und deren quartalsmäßigen Prüfungen,
13. an nicht dienstfreien Montagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr
 - a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
 - b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),
14. alle nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Dienstgeschäfte.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeyer

1. die Familiensachen, die
 - a) vor dem 01.01.2020 eingegangen sind oder für die eine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht, der Abteilung 11 F, soweit sie die Endziffern 1 bis 3 betreffen, sowie der Abteilung 3 F,
 - b) ab dem 01.06.2020 bis zum 31.07.2020 eingegangen sind, für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit entsprechend der in dieser Zeit geltenden Eingangsliste gegeben war (Abteilung 3 F neu),

- c) ab dem 01.08.2020 eingegangen sind und für die eine Zuständigkeit entsprechend der ab dem 01.08.2020 geltenden Eingangsliste gegeben ist (Abteilung 3 F (neu)),
- 2. die Adoptionssachen,
- 3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus den Dezernaten der Richterin Dahmen und des Direktors am Amtsgericht Heithoff verwiesen worden sind,
- 4. die WEG-Sachen (Abteilung 6 C),
- 5. die Miet- und Pachtsachen, die Wohn- oder Gewerberaum betreffen (Abteilungen 21 C und 71 C),
- 6. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie
 - a) die Endziffern 4 bis 0 betreffen,
 - b) die Endziffern 3 betreffen und von dem 01.06.2020 bis zu dem 31.07.2020 eingegangen sind,
- 7. an jedem Mittwoch, sofern er nicht dienstfrei ist, in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr
 - a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
 - b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),

IV. Richterin Dahmen

- 1. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen
 - a) Abteilung 2 C Ziffern 1-0
 - b) Abteilung 7 C Ziffern 1-5,
- 2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters der Abteilungen 2 H (gesamt) und 7 H Ziffern 1-5,
- 3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche,

soweit die Verfahren aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Hage-
meier verwiesen worden sind,

4. die Familiensachen, die

a) vor dem 01.01.2020 eingegangen sind oder für die eine Vorbefasstheit im
Sinne von A. V. besteht, der Abteilung 11 F (alt), soweit sie die Endziffern 4
bis 0 betreffen,

b) ab dem 01.06.2020 bis zum 31.07.2020 eingegangen sind, für die keine
Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit ent-
sprechend der in dieser Zeit geltenden Eingangsliste gegeben war (Abteilung
11 F neu),

c) ab dem 01.08.2020 eingegangen sind und für die eine Zuständigkeit ent-
sprechend der ab dem 01.08.2020 geltenden Eingangsliste gegeben ist (Ab-
teilung 11 F (neu)),

5. an nicht dienstfreien Dienstagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr

a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der
AR-Sachen in Unterbringungssachen,

b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbe-
hörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),

V. Richterin Rose

1. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene,
soweit sie

a) die Endziffern 1-2 betreffen,

b) die Endziffern 3 betreffen und bis zum 31.05.2020 eingegangen sind,

c) die Endziffern 3 betreffen und ab dem 01.08.2020 eingegangen sind,

2. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche
und Heranwachsende,

3. die AR-Sachen in Bußgeldsachen.

4. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), ein-
schließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, soweit sie die ungeraden
Endziffern betreffen,

5. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-
Sachen in Zivilsachen der Abteilung 7 C Ziffern 6-0,

6. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters der Abteilung 7 H Ziffern 6-0.

C. Vertretungsregelung:

I. Direktor des Amtsgerichts Heithoff

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. I. 4. (Familiensachen) durch Richterin Dahmen,
2. in den Geschäften zu B. I. 5. (Betreuungssachen) durch Richterin Rose,
3. in allen anderen Sachen durch Richterin am Amtsgericht Meyer,

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. II. 11. (Datenschutzbeauftragte) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. in den übrigen Geschäften durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff,

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. III. 1. (Familiensachen), 2. (Adoptionssachen) und 7. (Eilsachen) durch Richterin Dahmen,
2. in den Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz durch Richterin Rose,
3. in den übrigen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Meyer,

IV. Richterin Dahmen

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. IV. 3. (Güterichter) durch Richterin am Amtsgericht Meyer,
2. in den übrigen Geschäften durch Richter am Amtsgericht Hagemeier.

V. Richterin Rose

wird vertreten

1. in den Betreuungssachen durch Direktor am Amtsgericht Heithoff,
2. in den Zivilsachen durch Richterin Dahmen,
3. in den übrigen Geschäften durch Richter am Amtsgericht Hagemeier.

Im Übrigen werden für den Fall der Verhinderung auch des Vertreters der dienstältere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstälteren Richter und der dienstjüngere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstjüngeren Richter vertreten.

D. Eildienst / Bereitschaftsdienst

I. Es ist ein richterlicher Eildienst in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der weiteren obergerichtlichen Rechtsprechung zu den zeitlichen Erfordernissen eines richterlichen Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Der Eildienst bearbeitet

- a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
- b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

II. Für die Zeit von montags bis donnerstags ist – soweit die Tage nicht dienstfrei sind - ein täglich wechselnder Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Zuständigkeit richtet sich nach der vorstehenden Geschäftsverteilung. Sofern der zuständige Dezernent nicht erreichbar ist, erfolgt der Bereitschaftsdienst nach der allgemeinen Vertretungsregelung dieses Geschäftsverteilungsplans.

III. Den Eildienst von freitags bis sonntags nehmen ab dem 01.01.2021 die Richter im wöchentlichen Wechsel in folgender Reihenfolge wahr:

Direktor des Amtsgerichts Heithoff,

Richterin am Amtsgericht Meyer,
Richter am Amtsgericht Hagemeier,
Richterin Dahmen,
Richterin Rose.

IV. Den Eildienst an dienstfreien Tagen nehmen ab dem 01.01.2021 die Richter im täglichen Wechsel in folgender Reihenfolge wahr:

Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
Richterin am Amtsgericht Meyer,
Richter am Amtsgericht Hagemeier,
Richterin Dahmen,
Richterin Rose.

Schwerte, 11.12.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts

Prof. Dr. Coburger
Präsident des Landgerichts

Heithoff
Direktor des Amtsgerichts

Meyer
Richterin am Amtsgericht

Hagemeier
Richter am Amtsgericht

32 Bd. 25-32

**1. Änderung der Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem
Amtsgericht Schwerte für das Jahr 2021 ab dem 19.04.2021
Anlässlich der Überlastung der Richterin Dahmen**

(Die nachfolgenden Verweisungen beziehen sich auf den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 vom 11.12.2020.)

Zu B. Richterliche Dezernate

Es bearbeiten:

I. der Direktor des Amtsgerichts Heithoff

1. Justizverwaltungs- und Dienstaufsichtssachen mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen dieser Geschäftsverteilung Frau Richterin am Amtsgericht Meyer zugewiesen worden sind,
2. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen sowie die Auslosung der Schöffen,
3. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie die Auslosung der Jugendschöffen,
4. die Familiensachen, die
 - a) zwischen dem 01.01.2020 und 31.05.2020 eingegangen sind und für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht (Abteilung 12 F neu),
 - b) ab dem 01.06.2020 und bis zum 31.07.2020 eingegangen sind, für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit entsprechend der in dieser Zeit geltenden Eingangsliste gegeben war (Abteilung 12 F neu),
 - c) ab dem 01.08.2020 eingegangen sind, für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit entsprechend der ab dem 01.08.2020 geltenden Eingangsliste gegeben ist (Abteilung 12 F neu),
 - d) vor dem 01.01.2020 eingegangen sind oder für die eine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht, der Abteilung 11 F (alt), soweit sie die Endziffern 7 bis 0 betreffen,

5. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, soweit sie die geraden Endziffern betreffen,
6. die Wiederaufnahmeverfahren, für die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwerte gegeben ist, § 140 a GVG,
7. an nicht dienstfreien Donnerstagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr
 - a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
 - b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

1. die Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Privatklagesachen und der Bewährungsaufsicht,
2. die AR-Sachen in Straf- und Bewährungssachen,
3. die Erzwingungshafthsachen,
4. die GS-Sachen auf der Grundlage der StPO,
5. die Jugendstrafsachen der Abteilungen 4 Ds und 41 Cs (Anklagen und Strafbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende),
6. die Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters,
7. die Aufgaben des Vollstreckungsleiters (VRJs-Sachen) und die Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende,
8. die AR-Sachen in Jugendstrafsachen,
9. die Sachen des Urkundenregisters I und II,
10. Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen,
11. die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten,
12. die Aufgaben der Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt sowie die von diesem vorzunehmenden Freigaben von Buchungen und deren quartalsmäßigen Prüfungen,
13. an nicht dienstfreien Montagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr
 - a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,

- b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),
14. alle nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Dienstgeschäfte.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeyer

1. die Familiensachen, die
 - a) vor dem 01.01.2020 eingegangen sind oder für die eine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht, der Abteilung 11 F, soweit sie die Endziffern 1 bis 3 betreffen, sowie der Abteilung 3 F,
 - b) ab dem 01.06.2020 bis zum 31.07.2020 eingegangen sind, für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit entsprechend der in dieser Zeit geltenden Eingangsliste gegeben war (Abteilung 3 F neu),
 - c) ab dem 01.08.2020 eingegangen sind und für die eine Zuständigkeit entsprechend der ab dem 01.08.2020 geltenden Eingangsliste gegeben ist (Abteilung 3 F (neu)),
2. die Adoptionssachen,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus den Dezernaten der Richterin Dahmen und des Direktors am Amtsgericht Heithoff verwiesen worden sind,
4. die WEG-Sachen (Abteilung 6 C),
5. die Miet- und Pachtsachen, die Wohn- oder Gewerberaum betreffen (Abteilungen 21 C und 71 C),
6. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie
 - a) die Endziffern 4 bis 0 betreffen,
 - b) die Endziffern 3 betreffen und von dem 01.06.2020 bis zu dem 31.07.2020 eingegangen sind,
7. an jedem Mittwoch, sofern er nicht dienstfrei ist, in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr

- a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
- b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),

IV. Richterinnen Dahmen

1. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen
 - a) Abteilung 2 C Ziffern 1-0
 - b) Abteilung 7 C Ziffern 1-5,
2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters der Abteilungen 2 H (gesamt) und 7 H Ziffern 1-5,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Hage-meier verwiesen worden sind,
4. die Familiensachen, die
 - a) vor dem 01.01.2020 eingegangen sind oder für die eine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht, der Abteilung 11 F (alt), soweit sie die Endziffern 4 bis 6 betreffen,
 - b) ab dem 01.06.2020 bis zum 31.07.2020 eingegangen sind, für die keine Vorbefasstheit im Sinne von A. V. besteht und für die eine Zuständigkeit entsprechend der in dieser Zeit geltenden Eingangsliste gegeben war (Abteilung 11 F neu),
 - c) ab dem 01.08.2020 eingegangen sind und für die eine Zuständigkeit entsprechend der ab dem 01.08.2020 geltenden Eingangsliste gegeben ist (Abteilung 11 F (neu)),
5. an nicht dienstfreien Dienstagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr
 - a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
 - b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),

V. Richterin Rose

1. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie
 - a) die Endziffern 1-2 betreffen,
 - b) die Endziffern 3 betreffen und bis zum 31.05.2020 eingegangen sind,
 - c) die Endziffern 3 betreffen und ab dem 01.08.2020 eingegangen sind,
2. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
3. die AR-Sachen in Bußgeldsachen.
4. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, soweit sie die ungeraden Endziffern betreffen,
5. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen der Abteilung 7 C Ziffern 6-0,
6. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters der Abteilung 7 H Ziffern 6-0.

Schwerte, 13.04.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

Prof. Dr. Coburger
Präsident des Landgerichts

Heithoff
Direktor des Amtsgerichts

Meyer
Richterin am Amtsgericht

Hagemeier
Richter am Amtsgericht